



## **Kantonsratsbeschluss**

### **betreffend Nachtragskredit Nr. 2a zum Budget 2020 im Zusammenhang mit COVID-19 (Kinderbetreuung)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 5. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit dem Coronavirus hat der Bundesrat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 (SR 818.101) eingestuft. Der Regierungsrat hat am 7. April 2020 die Verordnung zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus im Bereich familienergänzender Kinderbetreuung (COVID-19-Kinderbetreuungsverordnung) erlassen und beim Kantonsrat einen Nachtragskredit von 2,8 Millionen Franken beantragt. Am 28. April 2020 hat der Regierungsrat eine Verlängerung des Zeitraums bis am 10. Mai 2020, während dem er sich an den Betreuungskosten der Eltern beteiligt, bewilligt. Entsprechend wird ein erneuter Nachtragskredit von maximal 1,7 Millionen Franken beantragt. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Verordnungsänderung vom 28. April 2020
3. Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen
4. Zeitplan
5. Antrag

#### **1. Ausgangslage**

In Ergänzung zu den Bundesmassnahmen im Zusammenhang mit dem neuen Coronavirus hat der Regierungsrat am 7. April 2020 die Verordnung zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (COVID-19-Kinderbetreuungsverordnung; BGS 612.13) erlassen. In dieser Verordnung ist die zeitlich begrenzte Übernahme der Elternbeiträge jener Familien geregelt, die ihre Kinder – um die Virusverbreitung einzudämmen – nicht mehr in einer Kindertagesstätte bzw. Tagesfamilie betreuen lassen respektive liessen.

#### **2. Verordnungsänderung vom 28. April 2020**

Der Regierungsrat hat die Übernahme der Elternbeiträge durch den Kanton in der COVID-19-Kinderbetreuungsverordnung auf die Zeitdauer vom 16. März 2020 bis am 19. April 2020 befristet und dafür maximal 2,8 Millionen Franken zur Verfügung gestellt. Dem Kantonsrat wurde mit der Vorlage Nr. 3081.1 - 16282<sup>1</sup> in diesem Zusammenhang bereits ein Nachtragskredit zum Budget 2020 von maximal 2,8 Millionen Franken beantragt. Bezüglich Zeitdauer orientierte sich die COVID-19-Kinderbetreuungsverordnung an der Geltungsdauer der einschränkenden Massnahmen des Bundes, die im Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung bis am 19. April 2020 befristet wurden.

---

<sup>1</sup> <https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/2069>

Der Bundesrat teilte an der Medienkonferenz vom 16. April 2020 unter anderem mit, dass er beabsichtige, ab dem 11. Mai 2020 die obligatorischen Schulen sowie die Einkaufsläden und Märkte wieder zu öffnen. Ob diese Öffnungen wie geplant am 11. Mai 2020 erfolgen werden, wird von der Anzahl Neuinfektionen, Spitaleinweisungen und Todesfällen sowie von Spitalbelegungszahlen abhängig gemacht. Vorerst verlängerte der Bundesrat die bestehenden Massnahmen bis zum 26. April 2020 (vgl. Art. 12 Abs. 7 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus vom 13. März 2020). Die Bevölkerung wird in der Zwischenzeit aber weiterhin aufgefordert, wenn immer möglich zu Hause zu bleiben und auf unnötige Kontakte zu verzichten.

Der Regierungsrat orientiert sich an der Geltungsdauer der Massnahmen des Bundes, an dessen Lockerungsfahrplan sowie insbesondere am Zeitpunkt der Wiedereröffnung der Schulen im Kanton Zug und verlängerte daher am 28. April 2020 den Zeitraum, während dem er sich an den Betreuungskosten der Eltern beteiligt, bis am 10. Mai 2020.

### 3. Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen

#### 3.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 7. April 2020 für die Zeitperiode vom 16. März 2020 bis 19. April 2020 (fünf Wochen) einen Beitrag von maximal 2,8 Millionen Franken gesprochen. Entsprechend stellt er für die Zeitperiode vom 20. April 2020 bis 10. Mai 2020 (drei Wochen) zusätzlich einen Beitrag von maximal 1,7 Millionen Franken zur Verfügung. Vorliegend beantragt der Regierungsrat einen Nachtragskredit von zusätzlich maximal 1,7 Millionen Franken im Jahr 2020. Insgesamt beteiligt sich der Kanton damit mit maximal 4,5 Millionen Franken an den Elternbeiträgen.

Alle bisher von den Gemeinden geleisteten Subventionen sind weiterhin durch die Gemeinden zu erbringen. Bezüglich der zusätzlichen finanziellen Beteiligung der Einwohnergemeinden ist festzuhalten, dass sich diese mit 20 Prozent an den vom Kanton übernommenen Beitrag beteiligen.

| A        | Investitionsrechnung  | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|----------|---|------|------|------|------|
| 1.       | Gemäss Budget oder Finanzplan:<br>bereits geplante Ausgaben       |      |      |      |      |
|          | bereits geplante Einnahmen  |      |      |      |      |
| 2.       | Gemäss vorliegendem Antrag:<br>effektive Ausgaben                 |      |      |      |      |
|          | effektive Einnahmen   |      |      |      |      |
| <b>B</b> | <b>Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)</b>     |      |      |      |      |
| 3.       | Gemäss Budget oder Finanzplan:<br>bereits geplante Abschreibungen |      |      |      |      |
| 4.       | Gemäss vorliegendem Antrag:<br>effektive Abschreibungen           |      |      |      |      |
| <b>C</b> | <b>Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)</b>    |      |      |      |      |
| 5.       | Gemäss Budget oder Finanzplan:<br>bereits geplanter Aufwand       | 0    |      |      |      |
|          | bereits geplanter Ertrag  |      |      |      |      |

|    |   |           |  |  |  |
|----|---|-----------|--|--|--|
| 6. | Gemäss vorliegendem Antrag:<br>effektiver Aufwand | 1 700 000 |  |  |  |
|    | effektiver Ertrag                                 |           |  |  |  |

### 3.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Massnahme hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Gemeinden. Nach einem Dialog mit der Finanzdirektion und der Direktion des Innern habe sich die Gemeinden auf freiwilliger Basis bereit erklärt, sich mit 20 Prozent an den vom Kanton übernommenen Beitrag zu beteiligen.

### 3.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

## 4. Zeitplan

|               |  |
|---------------|--|
| 28. Mai 2020  | Kantonsrat; Kommissionsbestellung (erweiterte Staatswirtschaftskommission) |
| 3. Juni 2020  | Beratung erweiterte Staatswirtschaftskommission                            |
| 10. Juni 2020 | Bericht erweiterte Staatswirtschaftskommission                             |
| 25. Juni 2020 | Kantonsrat (nur eine Lesung, ohne Referendum)                              |

## 5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 3093.2 - 16312 einzutreten und den Nachtragskredit Nr. 2a zum Budget 2020 im Zusammenhang mit COVID-19 (Kinderbetreuung) von maximal 1,7 Millionen Franken zu genehmigen.

Zug, 5. Mai 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage (wird nur im Kantonsratstool aufgeschaltet):

- Synopse COVID-19-Kinderbetreuungsverordnung vom 28. April 2020